

**Satzung**  
**des Landkreises Heidekreis**  
**über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und**  
**die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 16.12.2011 folgende Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen.

Präambel

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Heidekreis. Ein Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Heidekreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt das Augenmerk auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen insofern verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten. Aus diesem Grunde unterstützt und fördert der Heidekreis insbesondere auch die Personen, die als Tagespflegepersonen tätig werden wollen.

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

## § 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Kinder ab Vollendung des 3. bis zum 14. Lebensjahr können ergänzend zu den schulischen und institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.

(2) Ein Kind, das das 3. Lebensjahr (ab 1. August 2013: das 1. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,

2. oder die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(3) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser ist gekennzeichnet von einer regelmäßigen Inanspruchnahme der Tagespflege.

(4) Ab 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(5) Der Umfang soll 40 Betreuungsstunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende wöchentliche Betreuungszeit erforderlich ist, ist dieses im Einzelfall möglich.

### § 3 Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Punkte 3,60 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.

(3) Die unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu 2 Monate durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.

(4) Die unter Abs. 2, bzw. 5 und 6 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Krankheit des zu betreuenden Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, bis

zu 4 Wochen pro Jahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung erstattet.

(5) Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 erhöht sich die Geldleistung auf 4,50 € pro Betreuungsstunde. Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Diese kann insbesondere vorliegen, wenn der Förderbedarf des betreuten Tagespflegekindes grundsätzlich eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII, bzw. eine Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII bedingen würde. Die Tagespflegeperson soll grundsätzlich über eine nach § 4 der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifikation, bzw. über entsprechendes Fach- und Fortbildungswissen verfügen.

(6) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit 22.00 bis 05.00 Uhr 1,00 € pro Stunde und Kind gewährt. Ausnahmen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich.

(7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt.

(8) Der Heidekreis behält sich vor, für bestimmte Betreuungsformen in Randzeiten Einzelregelungen herbeizuführen.

#### § 4 Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

(1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

(2) Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII sind Tagespflegepersonen, die

- sich durch ihre Persönlichkeit,
- Sachkompetenz,
- Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten auszeichnen und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

(3) Die Eignung der Tagespflegeperson wird im Rahmen einer Prüfung durch öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Für den Qualifizierungslehrgang wird das Curriculum des Deutschen Jugend Institutes (DJI) mit einem Stundenumfang von zurzeit 160 Stunden zugrunde gelegt.

(4) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

(5) Die Kosten dieses Qualifizierungslehrganges sowie die Gebühr für die Beantragung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet, wenn

- die Tagespflegeperson zur Aufnahme in die Vermittlungsdatei des Landkreises bereit ist,
- eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde und
- die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von 2 Jahren als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

#### § 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird durch öffentlichen Träger der Jugendhilfe erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind die Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung erfüllen. Näheres regelt § 43 SGB VIII.

#### § 6 Kindertagespflege in Großtagespflegestellen

(1) Die Förderung von Kindern in Großtagespflegestellen ist eine besondere Form der Kindertagespflege, bei der mehr als fünf aber maximal zehn Kinder gleichzeitig in

der Regel in „anderen geeigneten Räumen“ betreut werden. Für diese besondere Betreuungsform gelten grundsätzlich alle Regelungen dieser Satzung gleichermaßen.

(2) Abweichend davon gelten für Großtagespflegestellen folgende Regelungen

(3) Die unter § 3 Abs. 2 und 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. durch Krankheit oder Schließzeit, bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung erstattet.

(4) Die unter § 3 Abs. 2 und 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson ferner hälftig bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bedingt durch das Tagespflegekind, z. B. durch Krankheit, bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung erstattet.

(5) Für die Rufbereitschaft der vorzuhaltenden Vertretungskraft erhält diese eine Vergütung in Höhe des unter § 3 Abs. 2 genannten Stundensatzes pro Tag. Dieser wird pauschal und in Öffnungszeiten der Großtagespflegestelle für 18 Betreuungstage pro Monat vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet.

(6) Die Vertretungskraft soll in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag der Großtagespflegestelle teilnehmen. Für diese Teilnahme am Gruppenalltag erhält die Vertretungskraft unabhängig von der Anzahl der Kinder eine pauschale Vergütung von 10,00 € je Stunde, die abhängig vom Betreuungsrahmen für bis zu 8 Betreuungsstunden pro Tag und bis zu 2 Tagen im Monat vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet wird.

(7) Die Großtagespflegestelle ist verpflichtet, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine monatliche Anwesenheitsliste der betreuten Kinder einschließlich des Einsatzes der Vertretungskraft nach Abs. 6 vorzulegen.

## § 7 Vermittlung und Beratung

(1) Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Erziehungsberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Kindertagespflege umfänglich informiert und beraten. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist befugt, Aufgaben an Dritte zu übertragen. Im Landkreis Heidekreis werden derzeit die Vermittlung und Beratung von Tagespflegestellen durch die Familien- und Kinderservicebüros vor Ort wahrgenommen. Die Gesamtverantwortung und Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 79, 80 SGB VIII.

(2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

(3) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.

(4) Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden in alle die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angebote fachkundig beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe fachlich ergänzt.

(5) Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen werden darüber informiert, dass die Erziehungsberechtigten selbst beurteilen, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Sie tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

## § 8 Antragstellung und Zahlungsabwicklung

(1) Für den Beginn der Förderung in Kindertagespflege ist der Antragsmonat und insofern der Eingang des Antrages beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe maßgebend. Für zurückliegende Monate ist eine Kostenübernahme auch dann nicht möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

(2) Die Zahlung der Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn die Geeignetheit der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.

(3) Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben und ggf. durch geeignete Nachweise darzulegen.

## § 9 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern monatlich ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

## § 10 Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

## § 11 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der



durchschnittlichen zu Beginn der Tagespflege im Antrag benannten monatlichen Betreuungszeit. Die Festsetzung erfolgt per Kostenbeitragsbescheid entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.

(3) Für ein 3. und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(4) Die Berücksichtigung der Anzahl der weiteren kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, die nicht in Kindertagespflege gefördert werden, erfolgt durch die pauschale Verringerung des zugrunde gelegten Jahreseinkommens um jeweils 3.000 € je Kind.

(5) Bei schwankenden monatlichen Betreuungsumfängen, die unterschiedliche monatliche Kostenbeiträge zur Folge hätten, erfolgt eine Spitzabrechnung frühestens nach 6 Monaten Betreuung. Abweichungen hiervon sind bei besonderer Härte möglich.

## § 12 Einkommensermittlung

(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage 1.

(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn. Das Kindergeld

bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

(4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen. Als wesentlich in diesem Sinne ist insbesondere eine veränderte Einkommenssituation anzusehen, die bei der Heranziehung zu einer anderen Kostenbeitragsstufe führt.

(5) Der Heidekreis ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils, jährlich zu überprüfen.

#### § 13 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Heidekreis erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Die Satzung vom 20.03.2009 über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Bad Fallingbostel, 16. Dezember 2011

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat

Ostermann

Anlage1: Kostenbeiträge Kindertagespflege 2012